

Kostenordnung der Feuerwehr der Stadt Heidelberg

vom 27. Juli 2005
(Heidelberger Stadtblatt vom 10. August 2005)¹

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 882) und § 36 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 10. Februar 1987 (GBl. S. 105), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 492), hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 27. Juli 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Soweit Leistungen der Feuerwehr nach § 36 Absatz 1 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg nicht unentgeltlich sind, verlangt die Stadt Heidelberg im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Kostenersatz.

§ 2

- (1) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Kostenordnung beigefügten Kostenverzeichnis.
- (2) Der Kostenberechnung liegt grundsätzlich die Zeit der Abwesenheit des Personals, der Fahrzeuge und der Geräte von der Feuerwache bzw. den Gerätehäusern zugrunde. Zeiten für die einsatzbedingte Reinigung oder Reparatur von Fahrzeugen und Geräten sind zu berücksichtigen. Die ermittelten Zeiten werden jeweils auf die nächste halbe bzw. volle Stunde aufgerundet. Werden Fahrzeuge als Verkehrsmittel zur Alarmbereitschaft benutzt, so wird grundsätzlich pauschal eine Stunde berechnet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Tag voll berechnet.
- (3) Die Fahrzeugkosten nach Ziffer 3 des Kostenverzeichnisses umfassen die Einsatzkosten der auf dem Fahrzeug verlasteten Geräte mit Ausnahme von Atemschutz und Stromerzeugungsgeräten. Bei Gerätewägen (Ziffer 3, Unterziffer 6, Punkt 3 des Kostenverzeichnisses) ist die Bereitstellung der Geräte enthalten, jedoch nicht deren Einsatz.
- (4) In den Gerätekosten nach Ziffer 4 des Kostenverzeichnisses sind die Personalkosten für die Prüfung der zurückgegebenen Geräte enthalten. Die Kosten für die Reparatur beschädigter sowie die Kosten für die Ersatzbeschaffung abhanden gekommener Geräte werden in voller Höhe in Rechnung gestellt, ebenso die Reinigungskosten verschmutzter Geräte.
- (5) Für das Vermieten von Fahnen (Ziffer 5, Unterziffer 3, Punkte 4.1 und 4.2 des Kostenverzeichnisses) werden neben den Mietsätzen die Kosten für die Reparatur, der Ersatzaufwand

¹Geändert durch:

Satzung vom 20. Mai 2009 (Heidelberger Stadtblatt vom 27.05.2009)

für abhanden gekommene Fahnen und Fahnenstangen sowie eventuelle Versandkosten in voller Höhe in Rechnung gestellt.

- (6) Auslagen, insbesondere für verbrauchte Materialien, sind auf Grundlage der Selbstkosten zzgl. eines Verwaltungskostenzuschlages von 10% zu ersetzen. Für Kleinmaterial wird eine Pauschale von 3,00 € berechnet.
- (7) In dem nachstehenden Kostenverzeichnis nicht erfasste Leistungen werden nach Maßgabe der im Einzelfall entstehenden Aufwendungen gesondert berechnet. Kosten für den Einsatz oder die Bereitstellung von Geräten, die im Kostenverzeichnis nicht vorgesehen sind, werden durch Vergleich mit ähnlichen Geräten ermittelt.
- (8) In begründeten Einzelfällen kann der Kostenersatz als Pauschalbetrag festgesetzt werden. Für Einsätze zur Türöffnung und zur Insektenbeseitigung wird abweichend von § 2 Abs. 2 eine Kostenpauschale erhoben.
- (9) Die Aufwendungen für Sach- und Personalkosten bei der verwaltungstechnischen Abwicklung des jeweiligen Feuerwehreinsatzes werden durch einen Verwaltungskostenzuschlag abgedeckt. Der Kostenrahmen ergibt sich aus dem Kostenverzeichnis. In begründeten Fällen kann der Verwaltungskostenzuschlag reduziert oder von einer Festsetzung abgesehen werden. Bei der Abrechnung von Feuersicherheitswachen nach Ziffer 2 des Kostenverzeichnisses wird kein Verwaltungskostenzuschlag erhoben, wenn der Kostenersatzpflichtige die bei ihm für die Ableistung des Feuersicherheitswachdienstes entstandenen Personalkosten unmittelbar nach Veranstaltungsende bei den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr begleicht. Bei den unter Ziffer 5, Unterziffer 3, Punkte 8 und 9 (Insektenbeseitigungen und Türöffnungen) des Kostenverzeichnisses aufgeführten Feuerwehreinsätzen ist der Verwaltungskostenzuschlag bereits enthalten.

§ 3

- (1) Die Kostenersatzpflicht entsteht mit der Beendigung der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird mit Bekanntgabe gegenüber dem Schuldner fällig.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

- (1) Diese Satzung tritt am 1. September 2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kostenordnung der Feuerwehr der Stadt Heidelberg vom 15. Dezember 1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Dezember 1997, außer Kraft.